

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

#### Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

**Acido**

#### Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Reinigungsmittel

#### Bezeichnung des Unternehmens

Nilfisk-ALTO, Industrivej 1, DK-9560 Hadsund  
 Telefon +33 388288432, Telefax

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

#### Notrufnummer

#### Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Tel.:  
---

#### Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: +33 388288432

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### Für den Menschen

Siehe auch Punkt 11 und 15.  
 Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.  
 34 Verursacht Verätzungen.

#### Für die Umwelt

Siehe Punkt 12.  
 50 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
 Niedriger pH-Wert kann Gewässer schädigen.

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

| Chem. Bezeichnung   |  |                 |                        |
|---|--|-----------------|------------------------|
| % Bereich   | Symbol<br>Registrierungsnummer<br>(ECHA) | R-Sätze<br>DNEL | EINECS, ELINCS<br>PNEC |
| Phosphorsäure   |  |                 |                        |
| 25 -< 50  | C  | 34              | 231-633-2              |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride |  |                 |                        |
| 2,5 -< 10   | Xn/C/N                                   | 21/22-34-50     | 270-325-2              |
| 2-Butoxy-ethanol  |  |                 |                        |
| 1 -< 20   | Xn/Xi                                    | 20/21/22-36/38  | 203-905-0              |
| Phosphorsäure, gemischte Ester mit Butylalkohol und Ethylenglykol       |  |                 |                        |
| 1 -< 20   | Xi                                       | 36              | 284-716-0              |
| Fettalkoholalkoxylat  |  |                 |                        |
| 1 -< 20   | Xi                                       | 38              |                        |

|                          |    |    |           |
|--------------------------|----|----|-----------|
| Zitronensäure-Monohydrat |    |    |           |
| 1 -< 20                  | Xi | 36 | 201-069-1 |
|                          |    |    |           |

Text der R-Sätze siehe Punkt 16.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

### 4.2 Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Facharzt konsultieren.

### 4.3 Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

### 4.4 Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

### 4.5 Besondere Mittel zur Ersten Hilfe erforderlich

Augenwaschstation und Sicherheitsdusche sollten sich in der Nähe des Verarbeitungsbereichs befinden.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/alkoholbest. Schaum/CO<sub>2</sub>/Trockenlöschmittel

### 5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

### 5.3 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder durch beim Brand entstehende Gase

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Stickoxide

Phosphoroxide

Toxische Pyrolyseprodukte.

### 5.4 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Ggf. Vollschutz

### 5.5 Sonstige Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Siehe Punkt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Punkt 8.

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

### 6.3 Reinigungsverfahren

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur, Sägemehl) aufnehmen, und gem. Punkt 13 entsorgen.

Neutralisieren möglich (nur vom Fachmann).

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Handhabung

## Hinweise f. den sicheren Umgang:

Siehe Punkt 6.1

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

## 7.2 Lagerung

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Säurebeständiger Fußboden erforderlich.

Keine säureunbeständigen Materialien verwenden.

### Besondere Lagerbedingungen:

Siehe Punkt 10

Bei Raumtemperatur lagern.

An gut belüftetem Ort lagern.

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Unter Verschluss aufbewahren.

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Expositionsgrenzwerte

| Chem. Bezeichnung  | Phosphorsäure                                  | %Bereich:25 -< 50 |
|--|--|-------------------|
| AGW: 2 mg/m <sup>3</sup> E (AGW), 1 mg/m <sup>3</sup> (EG) | Spb.-Üf.: 2(l) (AGW), 2 mg/m <sup>3</sup> (EG) | ---               |
| BGW: ---   | Sonstige Angaben: DFG, AGS, Y (AGW)            |                   |

| Chem. Bezeichnung                               | 2-Butoxy-ethanol  | %Bereich:1 -< 20 |
|---|---|------------------|
| AGW: 20 ppm (98 mg/m <sup>3</sup> ) (AGW, EG)   | Spb.-Üf.: 4(II) (AGW), 50 ppm (246 mg/m <sup>3</sup> ) (EG) | ---              |
| BGW: 100 mg/l (Butoxyessigsäure, Urin, c) (BGW) | Sonstige Angaben: DFG, H, Y                                 |                  |

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.  
 \*\* = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Filter A (EN 14387)

Handschutz:

Schutzhandschuhe, säurebeständig, benutzen (EN 374).

Gegebenenfalls

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Schutzhandschuhe aus Neopren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374).

Handschutzcreme empfehlenswert.

**Augenschutz:**

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Gegebenenfalls

Gesichtsschutz (EN 166)

**Körperschutz:**

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN 344, langärmelige Arbeitskleidung)

Säurebeständige Schutzkleidung (EN 13034)

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Zubereitungen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

**8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

k.D.v.

**9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

|   |                  |
|---|------------------|
| Aggregatzustand:                        | Flüssig          |
| Farbe:                                  | Orange           |
| Geruch:                                 | Charakteristisch |
| pH-Wert 1%ig:                           | 2,0 (20°C)       |
| Siedepunkt/Siedebereich (in°C):         | 100              |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich (in°C):     | Nicht bestimmt   |
| Flammpunkt (in °C):                     | n.a.             |
| Selbstentzündlichkeit:                  | Nein             |
| Untere Explosionsgrenze:                | Nicht bestimmt   |
| Obere Explosionsgrenze:                 | Nicht bestimmt   |
| Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |                  |
| Dampfdruck:                             | 23 hPa (20°C)    |
| Dichte (g/ml):                          | 1,198 (20°C)     |
| Wasserlöslichkeit:                      | Mischbar         |
| Viskosität:                             | Nicht bestimmt   |

**10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT****Zu vermeidende Bedingungen**

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten (stabil).

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen

**Zu vermeidende Stoffe**

Siehe auch Punkt 7.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

Kontakt mit starken Alkalien meiden.

NE-Metalle

Reduktionsmittel

**Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Siehe Punkt 5.3

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN****Akute Toxizität sowie sofort auftretende Wirkungen**

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Verschlucken, LD50 Ratte oral (mg/kg):    | k.D.v.                  |
| Einatmen, LC50 Ratte inhalativ (mg/l/4h): | k.D.v.                  |
| Hautkontakt, LD50 Ratte dermal (mg/kg):   | k.D.v., Siehe Punkt 15. |
| Augenkontakt:                             | Siehe Punkt 15.         |

**Verzögert auftretende sowie chronische Wirkungen**

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| Sensibilisierende Wirkung: | k.D.v. |
| Krebserzeugende Wirkung:   | k.D.v. |
| Erbgutverändernde Wirkung: | k.D.v. |

Fortpflanzungsgefährdende Wirkung: k.D.v.  
Narkotisierende Wirkung: k.D.v.

**Sonstige Hinweise**

Das Produkt wurde nicht geprüft.  
Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.  
pH-Wert beachten

**12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1  
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

Persistenz und Abbaubarkeit:

95% OECD 301 E \*

> 60%/28d OECD 301 F \*\*

98%/2d OECD 302 B \*\*\*

Das(Die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Verhalten in Abwasserbehandlungsanlagen: k.D.v.  
Aquatische Toxizität: 50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

pH-Wert beachten

Ökotoxizität: k.D.v.

\* 2-Butoxy-ethanol

\*\* Phosphorsäure, gemischte Ester mit Butylalkohol und Ethylenglykol

\*\*\* Zitronensäure-Monohydrat

**13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1 Für den Stoff / Zubereitung / Restmengen**

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Empfehlung:

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

**13.2 Für verunreinigtes Verpackungsmaterial**

Siehe Punkt 13.1

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Behälter vollständig entleeren.


Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

**14. ANGABEN ZUM TRANSPORT****Allgemeine Angaben**

UN-Nummer: 1760

**Straßen / Schienentransport (GGVSE/ADR/RID)**

Klasse/Verpackungsgruppe: 8/III   
UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG, QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE)

Klassifizierungscode: C9

LQ: 7

**Beförderung mit Seeschiffen**

GGVSee/IMDG-Code: 8/III (Klasse/Verpackungsgruppe)

EmS: F-A, S-B 

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (PHOSPHORIC ACID, LIQUID, QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-16-ALKYLDIMETHYL, CHLORIDES)

**Beförderung mit Flugzeugen**

IATA: 8/-/III (Klasse/Nebengefahr/Verpackungsgruppe)

Corrosive liquid, n.o.s. (PHOSPHORIC ACID, LIQUID, QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-16-ALKYLDIMETHYL, CHLORIDES)

### Zusätzliche Hinweise:

Gefahrennummer sowie Verpackungscodierung auf Anfrage.

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### Kennzeichnung nach Gefahrstoff-V incl. EG-Richtlinien (67/548/EWG und 1999/45/EG)



Gefahrensymbole: C/N

Gefahrenbezeichnungen:

Ätzend

Umweltgefährlich

R-Sätze:

34 Verursacht Verätzungen.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

S-Sätze:

1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

28.b Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Zusätze:

Phosphorsäure

Beschränkungen beachten: Ja

Beschränkungsrichtlinien beachten 76/769/EWG, 1999/51/EG, 1999/77/EG

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

VOC 1999/13/EC: ~ 3,6% w/w

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 8B

Überarbeitete Punkte: 1 - 16

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze der Ingredients (benannt in Pt. 3) dar.

34 Verursacht Verätzungen.

21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

20/21/22 Auch gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

36 Reizt die Augen.

38 Reizt die Haut.

### Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert

VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend, WGK1 = schwach wassergefährdend

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

**Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-**

**CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17 90, 0180 50 50 455**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.